1. Grundsatz

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber mit Abgabe des Angebotes die Entsorgungswege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben schriftlich dar. Änderungen der Entsorgungswege bzw. der Abfallschlüssel, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist Abfallerzeuger im Sinne des KrWG. Alle Entsorgungswege sind vor Auftragsbeginn offen zu legen. Erforderliche Entsorgungsnachweise, ausgenommen Sammelentsorgungsnachweise, werden durch den Auftraggeber erstellt. Eine Nutzung bestehender Entsorgungswege des Auftraggebers ist möglich.

Der Auftragnehmer ist für die im Rahmen seiner Tätigkeiten anfallenden, selbst erzeugten Abfälle (u. a. Verpackungsabfälle, Baustraßenschotter, Leitwände) Abfallerzeuger und für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung eigenverantwortlich.

2. Rechtlicher Rahmen

Gemäß KrWG sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (zu verwerten bzw. zu beseitigen). Die Abfallverwertung hat in ihrer Rangfolge: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Abfälle sind so bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. EU-Verordnungen, Vorgaben des Bundes, der Länder und Kommunen sind zu berücksichtigen. Die wesentlichen vom Auftragnehmer einzuhaltenden Vorschriften sind in Ziffer 6 dargestellt.

3. Entsorgung von Abfällen

3.1 Die Einstufung des Abfalls und die Abfallmenge entscheiden über die Art des Nachweisverfahrens. Sind mehrere Möglichkeiten der Entsorgung zulässig, wird der Abfallschlüssel in Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt. Der Auftragnehmer macht, sofern dem Auftraggeber nicht bekannt, Angaben über das Verwertungsverfahren nach Anlage 2 (R1-R13) bzw. das Beseitigungsverfahren nach Anlage 1 (D1-D15) des KrWG. Bei einer geplanten Verbringung der Abfälle ins Ausland ist die Abfallverbringungsverordnung (1013/2006/EG) und das Abfallverbringungsgesetz in der geltenden Fassung zu beachten. Die Zulässigkeit des gewählten Entsorgungsweges ist vor Beginn der Entsorgung durch den Auftragnehmer nachzuweisen und zuvor die Bestätigung des Auftraggebers einzuholen.

3.2 Die Regelungen der Nachweisverordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung sind zu beachten.

3.3 Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (siehe AVV mit *) ist das elektronische Nachweisverfahren mit Entsorgungsnachweis sowie Begleitscheinen durchzuführen. Im Falle einer Sammelentsorgung ist der elektronische Sammelentsorgungsnachweis vorzulegen und je Abholung ein Übernahmeschein auszufüllen. Gleiches Verfahren gilt auch für nicht gefährliche Abfälle, sofern die zuständige Behörde die Nachweispflicht angeordnet hat.

3.4 Bei der Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen (siehe AVV ohne *) ist dem Auftraggeber von jedem Entsorger und zu jedem Abfallschlüssel eine einmalige Annahmeerklärung vorzulegen, die Auskunft über die Art der Entsorgung (Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren) gibt.

3.5 Die Abfallentsorgung ist, sofern keine Speicherung in elektronischer Form vorliegt, durch den Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren. Hierzu gehören u. a. Entsorgungsnachweise, Übernahme-, Send- und / oder Lieferscheine, Wiegenoten sowie eine Zusammenstellung der insgesamt pro Abfallschlüssel entsorgten Mengen. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber entsprechende Kopien. Die schriftliche Dokumentation ist Teil der Abnahme.

4. Informationsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dokumentation der Abfallentsorgung des Auftragnehmers jederzeit einzusehen. Ihm ist Zutritt zu den Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat entsprechende Vereinbarungen mit den Betreibern dieser Anlagen zu treffen.

5. Sonstige Anforderungen

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die von ihm für die Abfallsammlung bereitgestellten Behältnisse den recht- mäßigen Entsorgungs-, Transport-, Lagerungsvorschriften und den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Er stellt gemäß Absprache optisch und technisch einwandfreie Behältnisse zur Verfügung und ist für die Beschickung der Behältnisse, soweit von ihm durchgeführt, verantwortlich. Gefahrenverantwortung und Verkehrssicherungspflicht für die Abfallentsorgung gehen mit Beginn der Auftragsdurchführung auf den Auftragnehmer über.

5.2 Soweit im Rahmen der Entsorgung Abfälle zu transportieren sind, die als Gefahrgut eingestuft werden, sind die entsprechenden Vorgaben des Gefahrgutrechts von allen Beteiligten einzuhalten (siehe AGB Gefahrguttransporte). Der Auftragnehmer nimmt insbesondere die erforderliche gefahrgutrechtliche Klassifikation der Abfälle eigenverantwortlich vor, sofern in der Bestellung/dem Auftrag nicht andere Regelungen getroffen wurden.

5.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung" auch von durch ihn beauftragten Subunternehmern eingehalten werden.

6. Wesentliche einzuhaltende Vorschriften (Aufzählung nicht vollständig)

Bund

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
NachwV	Nachweisverordnung
ErsatzbaustoffVO	Ersatzbaustoffverordnung
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
VerpackV	Verpackungsverordnung
DepV	Deponieverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
POP-Abfall-ÜberwV	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung

Bundesland (ausschlaggebend ist der Ort der Abfallerzeugung)

Gesetze und Verordnungen der Länder

Satzungen	über die Abfallwirtschaft der Landkreise
LAGA	Technische Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“
LAGA	Technische Regeln "Bauschutt"
Berlin	Merkblätter 1 - 7 und Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen Hoch und Tiefbau (Runder Tisch)

Andere wichtige Vorschriften die mit der Abfallentsorgung in Zusammenhang stehen:

EG VO 1013/2006	Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
TRGS 519	Technische Regeln für Gefahrstoffe: „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
TRGS 521	„Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle"
DGUV-R 101-004	Regeln der Berufsgenossenschaften: „Kontaminierte Bereiche“
DGUV-R 114-010/-011	Regeln der Berufsgenossenschaften: „Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter“
Asbest-SachverständigenVO	Verordnung über den Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung von Asbestsanierungen sowie Abbrucharbeiten
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
WHG	Wasserhaushaltsgesetz und darauf gestützte Verordnungen wie z. B. VAwS
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz und darauf gestützte Verordnungen
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
USchadG	Umweltschadensgesetz
POP-VO	Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Bei Entsorgung der folgenden Abfälle sind ggf. zusätzliche Vorschriften zu beachten:

- Altöl,
- Gewerbeabfall,
- Altholz,
- Bioabfall,
- halogenierte Lösemittel,
- Siedlungsabfall,
- Altautos,
- Batterien,
- Klärschlamm,
- Elektro-/Elektronikgeräte,
- PCB-/PCT-Abfälle,
- Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (sog. POP-Abfälle).